

13643/AB
Bundesministerium vom 05.04.2023 zu 14109/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.101.456

Wien, 29.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14109/J des Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen, betreffend Vollziehung des Art. 20 Abs. 5 B-VG** wie folgt:

- Frage 1: Folgen Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffes (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?**
- a. Welche Organe aus Ihrem Vollzugsbereich fallen dementsprechend unter den funktionellen Organbegriff? Bitte um Auflistung aller entsprechenden Organe.*
 - b. Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, warum?*
 - c. Wenn Sie den Empfehlungen des Verfassungsdienstes nicht folgen, in welchen Punkten nicht?*

Ja, den Empfehlungen des Verfassungsdienstes hinsichtlich des funktionellen Organbegriffs wird gefolgt. Vom funktionellen Organbegriff umfasst sind damit alle mit der Besorgung von Aufgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und seiner nachgeordneten Dienststellen betrauten Organe, wie z.B. das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen (BASG), die Gesundheitsplanungs-GmbH, die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Apothekerkammer, die Österreichische Zahnärztekammer, das Österreichische Hebammengremium sowie die

Träger der gesetzlichen Sozialversicherung. Diese Organe der (nichtgemeindlichen) „sonstigen Selbstverwaltung“ unterliegen der Veröffentlichungspflicht nach Art. 20 Abs. 5 B-VG jedoch nur in jenem Umfang, in dem sie im übertragenen Wirkungsbereich handeln, nicht aber bei der (weisungsfreien) Besorgung ihrer Aufgaben.

Frage 2: Folgen Sie der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe „Studien“, „Gutachten“, „Umfragen“ sowie „Kosten“ (Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995)?

- a. Wenn nein, warum und in welchen Punkten nicht?
- b. Wenden Sie die Veröffentlichungspflicht neben Studien, Gutachten und Umfragen auch noch für andere Werke (laut Begründung des Abänderungsantrages sollen zu den zu veröffentlichtenden Werken „neben Studien, Gutachten und Umfragen auch Leitbilder, Konzepte, Publikationen, Werbebrochüren, sonstige Publikationen und Vergleichbares [zählen]“ - vgl Rundschreiben des VD, Geschäftszahl: 2022-0.851.995, S 4) an? Wenn ja, welche?

Der Interpretation des Verfassungsdienstes hinsichtlich der Begriffe „Studien“, „Gutachten“, „Umfragen“ sowie „Kosten“ wird gefolgt. Ebenso wird die Ansicht des Verfassungsdienstes dahingehend geteilt, dass eine Pflicht zur Veröffentlichung nur für Studien, Gutachten und Umfragen gilt. Eine darüberhinausgehende extensive Auslegung findet im Gesetzeswortlaut keine Deckung.

Frage 3: Wie findet die Veröffentlichung in Ihrem Vollziehungsbereich statt?

- a. Welche Studien, Gutachten, Umfragen wurden bereits veröffentlicht? Wenn ja, wo?
- b. Ist die Veröffentlichung auf einer bestimmten Website geplant? Wenn ja, auf welcher?
- c. Gab es bezüglich der Veröffentlichungspflicht Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung, um eine koordinierte Veröffentlichung (z.B. auf einer gemeinsamen Onlineplattform) zu ermöglichen? Wenn ja, was haben diese Gespräche ergeben?
- d. Gib es von Ihrer Seite Vorgaben, wann die in Art 20 Abs. 5 B-VG genannten Werke (Gutachten, Studien und Umfragen) nach Fertigstellung veröffentlicht werden müssen?
- e. Wie lange muss ein Werk veröffentlicht bleiben?
- f. Die Veröffentlichung hat zu erfolgen, "solange und soweit deren Geheimhaltung nicht gemäß Abs. 3 geboten ist." Abs. 3 legt die Amtsverschwiegenheit dar. Wer in Ihrem Ressort ist für die Entscheidung darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, zuständig?
- g. Innerhalb welcher Zeitabstände werden Sie Überprüfungen durchführen lassen, ob die Geheimhaltung noch geboten ist?

Die Zuständigkeit für die entsprechende Veröffentlichung obliegt jenen Organisationseinheiten, die die entsprechenden Studien, Gutachten und Umfragen in Auftrag gegeben haben. Wo in Hinkunft eine Veröffentlichung stattfinden wird, ist im Einzelfall zu beurteilen. Grundsätzlich wird eine Publikation auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz („www.sozialministerium.at“) in der Regel erste Wahl sein.

In Freiwilligenangelegenheiten erfolgt eine Veröffentlichung auf der gemäß Freiwilligengesetz zentralen Internetplattform „www.freiwilligenweb.at“.

In Angelegenheiten des Verbraucherschutzes erfolgt alternativ zur Homepage des BMSGPK eine Veröffentlichung von in Auftrag gegebenen Studien auf der Internetseite „www.verbrauchergesundheit.gv.at“ oder „www.konsumenten-fragen.at.“

Bezüglich der Veröffentlichungspflicht gab es keine Gespräche mit anderen Organen der Bundes-, Landes- oder Gemeindeverwaltung. Innerhalb meines Ressorts finden zwischen den Sektionen Abstimmungsgespräche statt.

Es wird davon ausgegangen, dass der Fragesteller von einer Veröffentlichung von seit dem 1.1.2023 (= Inkrafttreten des Art. 20 Abs. 5 B-VG) in Auftrag gegebenen Werken ausgeht, da zuvor beauftragte Werke, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung oder Abrechnung, von der Veröffentlichungspflicht gem. Art. 20 Abs. 5 B-VG nicht erfasst sind. Bislang sind keine einschlägigen Veröffentlichungen von Werken, die in den Anwendungsbereich des Art. 20 Abs. 5 B-VG fallen, erfolgt.

Hinsichtlich des Zeitpunkts der Veröffentlichung wird auf das Rundschreiben des Verfassungsdienstes verwiesen, wonach davon auszugehen ist, dass die Verpflichtung zur Veröffentlichung dann eintritt, sobald das erstellte Werk vorliegt und dessen Kosten feststehen. Durch den nachfolgenden Veröffentlichungsvorgang, der Prüfung von Geheimhaltungspflichten und allfällige technische Maßnahmen hängt der Zeitpunkt der Veröffentlichung von den Umständen des Einzelfalls ab. Werke, die der Veröffentlichungspflicht unterliegen, werden in der Praxis nach deren Abnahme so zeitnah wie möglich und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit für die Veröffentlichung publiziert.

Wie lange ein Werk veröffentlicht bleiben muss, ist gesetzlich nicht geregelt. Es wird daher davon ausgegangen, dass die Werke grundsätzlich unbefristet zu veröffentlichen sind. Doch wird in der Praxis auch auf die Aktualität der Werke abgestellt werden.

Die Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit obliegt der Behörde, die ein Werk veröffentlicht. Dementsprechend richtet sich die Zuständigkeit für die Entscheidung

darüber, was unter die Amtsverschwiegenheit fällt, nach der geltenden Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Wie dem Rundschreiben des Verfassungsdienstes auch zu entnehmen ist, ergibt sich aus der Anordnung in Art. 20 Abs. 5 B-VG „solange und soweit“, dass Geheimhaltungsgründe auch wegfallen können und somit eine Pflicht zur Veröffentlichung entsteht. Aus diesen Gründen werden die Umstände, aus denen eine Geheimhaltungspflicht gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG abgeleitet wird, laufend von Seiten der nach den Organisationsvorschriften des Ressorts zuständigen Einheiten evaluiert und geprüft werden. Entsprechend der Empfehlung des BKA-VD werden voraussichtlich Überprüfungen in Zeitabständen von einem Jahr stattfinden, anlassbezogen kann sich jedoch auch die Notwendigkeit zu einer Überprüfung in einem kürzeren Zeitraum ergeben.

Frage 4: *Haben Sie zur Konkretisierung des Art. 20 Abs. 5 B-VG Durchführungsverordnungen oder generelle Weisungen erlassen?*

- a. *Wenn ja, welche?*
- b. *Wenn nein, beabsichtigen Sie dies noch zu tun?*

Das Rundschreiben des Verfassungsdienstes wurde allen Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit Dienstzettel vom 12. Dezember 2022, GZ 2022-0.864.769, zur Kenntnis gebracht. Das Rundschreiben des BKA wurde zudem der Österreichischen Ärztekammer, der Österreichischen Apothekerkammer, der Österreichischen Zahnärztekammer und dem Österreichischen Hebammengremium als mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organen zu Kenntnis gebracht.

Darüberhinausgehende Maßnahmen sind nicht erfolgt und vorläufig auch nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

